

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kemberg

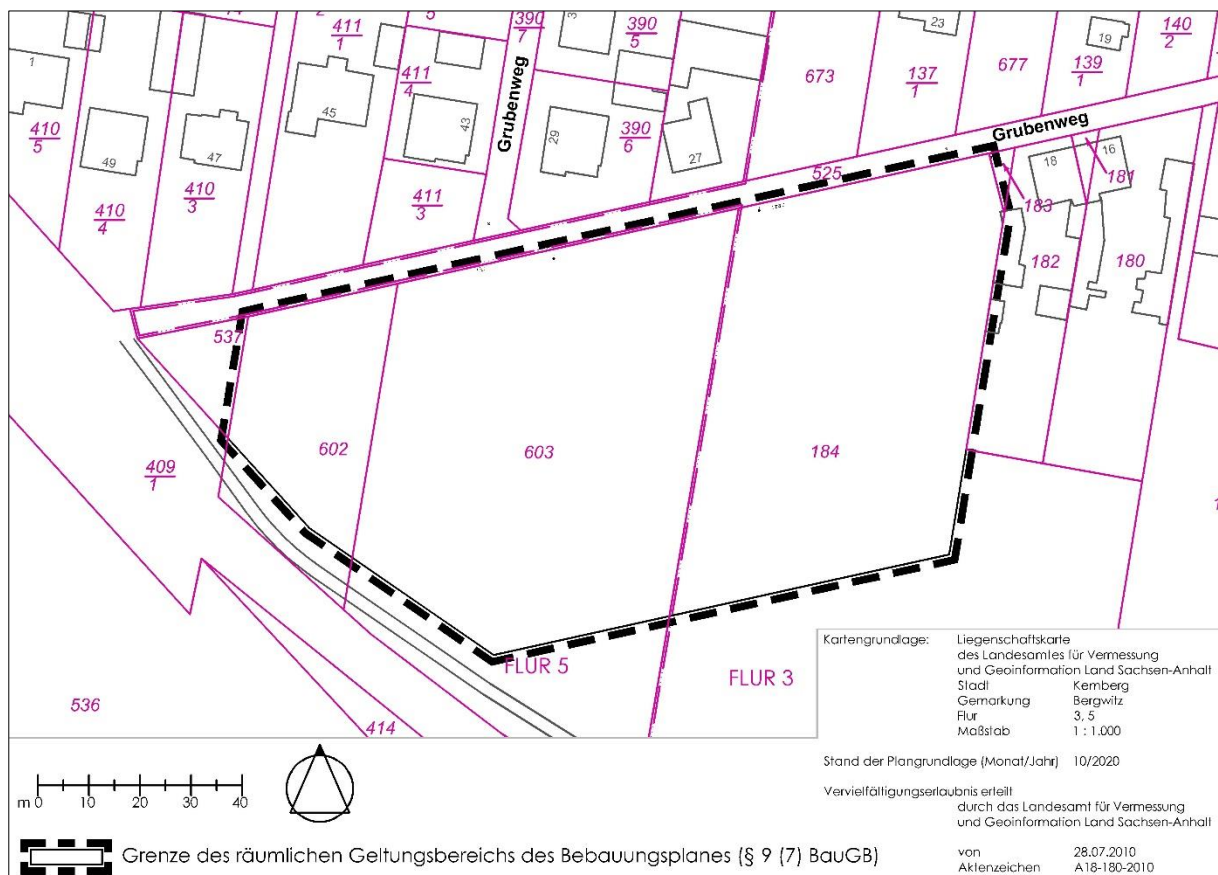
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" gem. § 13b BauGB der Stadt Kemberg, OT Bergwitz

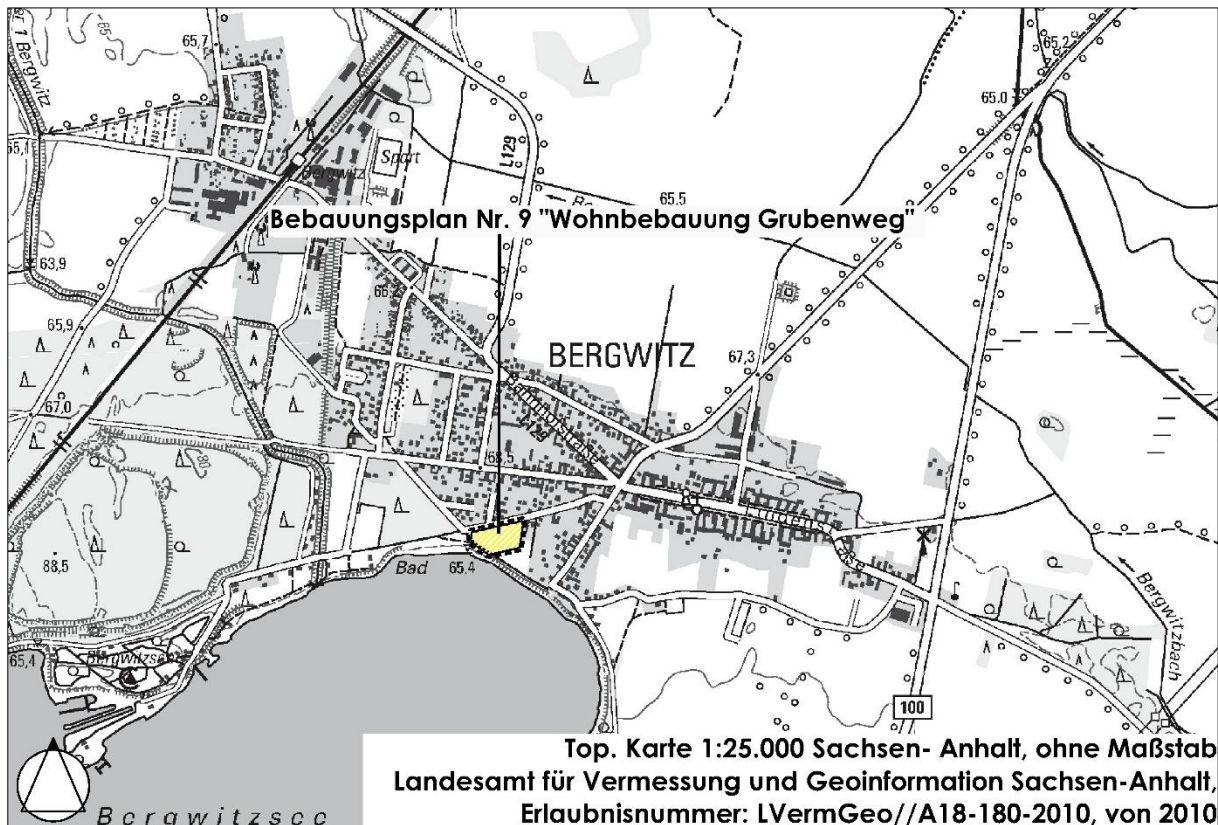
Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" für den Ortsteil Bergwitz, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit ihrer Anlage wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Bergwitz, Flur 5, Teilbereiche der Flurstücke 602, 603 und Flur 3, Teilbereiche des Flurstücks 184. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 1,00 ha.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" ist auf nachfolgenden Abbildungen ersichtlich:





Der Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" mit Begründung und deren Anlage kann von jedermann im Bauamt der Stadt Kemberg, Burgstraße 5 in 06901 Kemberg während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" mit Begründung und deren Anlage gem. § 10a (2) BauGB im Internet unter <https://www.stadt-kemberg.de> sowie über die Internetseite des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Kemberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Grubenweg" tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Kemberg, den 26.01. 2022

gez. Seelig
Bürgermeister